

# GESTATTUNGS-/NUTZUNGSVEREINBARUNG TV-HAUSANLAGE

Grundstückseigentümer/Gebäudeeigentümer/Wohnungseigentümer

## Gestattungs-/Nutzungsvereinbarung

zwischen

**komro GmbH**

im Folgenden „komro“ genannt

und

**dem Grundstückseigentümer/Gebäudeeigentümer/Wohnungseigentümer**

im Folgenden „Eigentümer“ genannt

### Eigentümer

Anrede/Titel

Firma

Nachname

Vorname

Straße Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer (für Rückfragen)

Mobil

Faxnummer

E-Mail

### für das/die Grundstück(e)/Gebäude mit folgender(n) Adresse(n):

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Gemarkung, Flurstück

Einschließlich Gebäude

Gebäude-Etage

Anzahl zu versorgender Einheiten

### Ansprechpartner für den Zugang zum Gebäude:

Anrede/Titel

Firma

Nachname

Vorname

Straße Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer (für Rückfragen)

Mobil

Faxnummer

E-Mail

## Gegenstand der Nutzungsvereinbarung

---

### 1 Nutzung des Grundstücks / Gebäude

- 1.1 Der Gestattungsgeber als Eigentümer des Grundstückes ist damit einverstanden, dass die komro oder von ihr beauftragte Dritte auf seinem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle vorhandenen TV-Hausverteilnetze nutzt, um damit Breitbandkabelangebote insb. TV-Kabelversorgung den Bewohnern/Mieter der Gebäude anzubieten.
- 1.2 Die Gestattung umfasst auch das Recht, bei Bedarf die Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um Zugänge zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der komro auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten (sog. „Hausstich“) sowie in diesem Zusammenhang das Grundstück sowie darauf befindliche Gebäude zu betreten und zu befahren. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Errichtung einer neuen Inhouse-Verkabelung (sog. „Wohnungsstich“) unter Nutzung von vorinstallierter Hausverkabelung. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.
- 1.3 Von der komro installierte Komponenten werden nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut und verbleiben im Eigentum der komro.
- 1.4 Die komro verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Gestattungsgebers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzeigentümer beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird die komro vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen.
- 1.5 Der Gestattungsgeber erteilt die Gestattung zur Nutzung der vorhandenen Hausverteilnetze ausschließlich an die komro. Der Gestattungsgeber kann Verträge mit anderen Netzbetreibern schließen, solange hierfür nicht die vorhandene TV-Hausverteilernetze genutzt werden.
- 1.6 Die komro ist berechtigt Einzelverträge für Telekommunikationsdienstleistungen (Internet, Telefon und TV Diensten) den Bewohnern/Mieter der Gebäude anzubieten.

### 2 Betrieb

- 2.1 Der Gestattungsgeber stellt der komro für den Netzbetrieb unentgeltlich die notwendige Stromversorgung zur Verfügung.
- 2.2 Die komro trägt die weiteren Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung des von ihr genutzten TV-Hausanlage.
- 2.3 Die Sanierungsmaßnahmen die über die Instandhaltung hinausgehen sind hiervon ausgenommen und ggfs. separat zu beauftragen.
- 2.4 Die komro ist berechtigt, für den Betrieb und die Wartung des Hausnetzes das Grundstück sowie darauf befindliche Gebäude zu betreten und zu befahren.
- 2.5 Arbeiten am von der komro genutzten Netz dürfen nur durch die komro oder von der komro beauftragte Dritte vorgenommen werden.
- 2.6 Ein vollständiger Potentialausgleich muss vom Gestattungsgeber nach DIN EN 60728-11 (VDE 0855-1) zur Verfügung gestellt werden falls dieser nicht vorhanden ist.

### 3 Laufzeit

- 3.1 Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann erstmals 2 Jahre nach Abschluss mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Sollte eine fristgerechte Kündigung nicht erfolgt sein, verlängert sich die Vereinbarung um weitere 2 Jahre. Das Duldungsrecht nach § 134 TKG bleibt von einer Kündigung unberührt, sofern das Grundstück hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Das Recht der komro zum Abschluss ihres Telekommunikationsnetzes in den Räumlichkeiten ihrer Kunden gem. § 145 TKG bleibt von einer Kündigung ebenso unberührt.
- 3.2 Im Falle einer Kündigung ist die komro berechtigt, aber nicht verpflichtet, die von der komro eingebauten Komponenten auf eigene Kosten zu entfernen oder stillzulegen.
- 3.3 Bestehen nach Ende der Gestattung noch Verträge der komro mit Anschlussnutzern in den Gebäuden, so ist die komro berechtigt, diese Verträge auch nach Ende der Gestattung zu erfüllen. Der Abschluss weiterer Verträge mit Anschlussnutzern nach Ende der Gestattung ist ausgeschlossen.

# GESTATTUNGS-/NUTZUNGSVEREINBARUNG TV-HAUSANLAGE

Grundstückseigentümer/Gebäudeeigentümer/Wohnungseigentümer

## 4 Übertragung

- 4.1 Bei einer Veräußerung des Grundstückes hat der Gestattungsgeber die komro umgehend zu unterrichten und den neuen Eigentümer zu verpflichten, durch eine schriftliche Erklärung in die Gestattung zwischen der komro und dem Gestattungsgeber einzutreten und diese Verpflichtung auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen.

## 5 Datenschutz

- 5.1 Zur Erfüllung dieses Vertrages ist komro berechtigt, die erhobenen personen-, grundstücks- und gebäudebezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz und die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter [www.komro.net/datenschutz](http://www.komro.net/datenschutz)

## 6 Haftung

- 6.1 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die komro unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit die komro das Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die komro nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung der komro auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- 6.2 Soweit die Haftung der komro ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der komro.

## 7 Widerrufsrecht für Verbraucherkunden bei Fernabsatzverträgen

- 7.1 Wird der Vertrag ausschließlich mittels Fernkommunikationsmittel (z. B. Post, Fax, E-Mail) für eine Leistung geschlossen, die der Gestattungsgeber als Verbraucher (§ 13 BGB) weder für gewerbliche noch für selbstständige berufliche Zwecke nutzt, steht dem Verbraucherkunden ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der ihm übergebenen Widerrufsbelehrung zu.

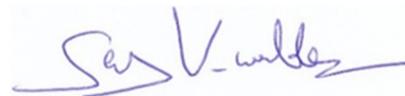
## 8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Gestattungsgeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 8.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Vertragsverhältnisse bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Textformklausel.
- 8.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bedingung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende zu ersetzen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Grundstückseigentümer/in  
bei Wohnungseigentum Unterschrift des Verwalters/in

Rosenheim,  
.....  
Ort, Datum



.....  
Gert Vorwalder, Geschäftsführer  
komro GmbH

# GESTATTUNGS-/NUTZUNGSVEREINBARUNG TV-HAUSANLAGE

Grundstückseigentümer/Gebäudeeigentümer/Wohnungseigentümer

## Datenschutz-Einwilligungserklärung des Hauseigentümers/Verwalters

Datenschutz ist der Firma komro Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Innreit 2, 83022 Rosenheim (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Telefon: +49 8031 365-7575, Fax +49 8031 365-7599, [info@komro.net](mailto:info@komro.net)), ein besonderes Anliegen. Deshalb bitten wir Sie um Ihre Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung/Speicherung Ihrer Daten zum Zweck der Kommunikation mit Ihnen sowie der Zuordnung Ihrer Zuständigkeit für die jeweilige Liegenschaft. Ihre personenbezogenen Daten leiten wir, zum Zweck von Aufrüstungsmaßnahmen von Hausanlagen (Anschlussbereitstellung) oder für Serviceeinsätze im Störfall oder Freischaltungen, weiter an Subunternehmer im Telekommunikationsbereich.

**Wir erheben und verarbeiten/speichern folgende personenbezogene Daten von Ihnen:**

### Hauseigentümer/Verwalter

..... Anrede/Titel	..... Firma
..... Nachname	..... Vorname
..... Straße Hausnummer	..... PLZ, Ort
..... Telefonnummer (für Rückfragen)	..... Mobil
..... Faxnummer	..... E-Mail

### Zuständig für folgende Liegenschaften

.....  
.....  
.....  
.....

### Einwilligungserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zu den oben bezeichneten Zwecken erhoben und verarbeitet werden. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt und ich meine Einwilligung in die Verarbeitung meiner Daten ohne für mich nachteilige Folgen verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Meine Widerrufserklärung richte ich an:

komro Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Innreit 2, 83022 Rosenheim  
oder per E-Mail an [info@komro.net](mailto:info@komro.net)

.....  
Ort, Datum

.....  


Unterschrift Eigentümer/Verwalter

# GESTATTUNGS-/NUTZUNGSVEREINBARUNG TV-HAUSANLAGE

Grundstückseigentümer/Gebäudeeigentümer/Wohnungseigentümer

## Datenschutz-Einwilligungserklärung des (technischen) Ansprechpartners

Datenschutz ist der Firma komro Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Innreit 2, 83022 Rosenheim (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Telefon: +49 8031 365-7575, Fax +49 8031 365-7599, [info@komro.net](mailto:info@komro.net)), ein besonderes Anliegen. Deshalb bitten wir Sie um Ihre Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung/Speicherung Ihrer Daten zum Zweck der Kommunikation mit Ihnen sowie der Zuordnung Ihrer Zuständigkeit für die jeweilige Liegenschaft. Ihre personenbezogenen Daten leiten wir, zum Zweck von Aufrüstungsmaßnahmen von Hausanlagen (Anschlussbereitstellung) oder für Serviceeinsätze im Störfall oder Freischaltungen, weiter an Subunternehmer im Telekommunikationsbereich.

### **Wir erheben und verarbeiten/speichern folgende personenbezogene Daten von Ihnen:**

.....  
Anrede/Titel

.....  
Firma

.....  
Nachname

.....  
Vorname

.....  
Straße Hausnummer

.....  
PLZ, Ort

.....  
Telefonnummer (für Rückfragen)

.....  
Mobil

.....  
Faxnummer

.....  
E-Mail

### **Zuständig für folgende Liegenschaften**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

## Einwilligungserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zu den oben bezeichneten Zwecken erhoben und verarbeitet werden. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt und ich meine Einwilligung in die Verarbeitung meiner Daten ohne für mich nachteilige Folgen verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Meine Widerrufserklärung richte ich an:

komro Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Innreit 2, 83022 Rosenheim  
oder per E-Mail an [info@komro.net](mailto:info@komro.net)

.....  
Ort, Datum

.....  
**X**

.....  
Unterschrift technischer Ansprechpartner